

Kirchenrat

Obergestadeck 15 / Postfach 438, 4410 Liestal
Tel. 061 926 81 81
kirchensekretariat@refbl.ch www.refbl.ch



Nr. 015/2021

Totalrevision Finanzordnung – 2. Lesung

Bericht und Antrag des Kirchenrates vom 08. Februar 2021 zuhanden der ausserordentlichen Synode vom 23./24. März 2021

Sehr geehrte Synodale

Mit Beschluss vom 27. Januar 2021 haben Sie nach Beratung in erster Lesung grossmehrheitlich mit einer Gegenstimme und bei einer Enthaltung beschlossen:

Die Synode verabschiedet den Entwurf zur Finanzordnung mit den beschlossenen Änderungen zuhanden einer zweiten Lesung an der ausserordentlichen Synode vom 23./24. März 2021.

Der Kirchenrat unterbreitet Ihnen mit dieser Vorlage die auf Grundlage Ihrer Beschlüsse überarbeiteten Bestimmungen zur Beschlussfassung der Finanzordnung in zweiter Lesung am 23./24. März 2021.

Wie bereits in der Vorlage 169-2020 zur ersten Lesung festgestellt wurde, schliesst die Totalrevision der Finanzordnung an §14 der neuen Kirchenverfassung an und nutzt den mit dieser Bestimmung gegebenen Gestaltungsspielraum zur Aktualisierung des Finanzwesens. Dabei wurde darauf geachtet, Bewährtes zu erhalten. Die neue Finanzordnung schafft indes wichtige Voraussetzungen in Bezug auf die Finanzflüsse und setzt diese konsequent in Relation zur Grösse der Kirchgemeinden. Dies insbesondere durch die Neuerungen bei der Verteilung des aufgrund des Mitgliederrückgangs rückläufigen Kantonsbeitrages und Änderungen des Finanzausgleichs. Dadurch werden Anreize für eine vermehrte Zusammenarbeit von Kirchgemeinden bis hin zu Fusionen gesetzt. Solche Prozesse, aber auch Innovationen in den Kirchgemeinden, sollen zudem seitens der Kantonalkirche Förderung erfahren. Erste Kirchgemeinden haben sich bereits auf den Weg gemacht.

Der Kirchenrat war und ist sich bewusst, dass die mit der neuen Finanzordnung verbundenen Änderungen in den Kirchgemeinden spürbar werden und sich insbesondere kleineren Kirchgemeinden Aufgaben stellen, deren Lösung anspruchsvoll ist. Gleichzeitig ist er dankbar dafür, dass die damit verbundenen Fragen und Befürchtungen in einer intensiven Beratung aus- und angesprochen werden konnten. Der Kirchenrat ist überzeugt, dass aufgrund der Übergangsbestimmungen nützliche Anreize zur Intensivierung von Projekten zur intensivierten Zusammenarbeit und Fusionen entstehen sowie mit den verfügbaren Fondsmitteln bei finanziellen Notlagen gezielte Unterstützung möglich sein wird. Mit dem Ergebnis der geführten Debatte und der Zustimmung zur Totalrevision der Finanzordnung werden zu einem Zeitpunkt und aus einer Situation der Stärke heraus günstige Voraussetzungen für das Leben und Gedeihen unserer Kirche auch in Zukunft gesetzt.

Nachfolgend sowie in der Beilage werden der Umgang mit den gestellten Anträgen und die wenigen auf Grundlage der Beschlüsse sowie der erfolgten Klarstellungen des Kirchenrates in Bezug auf die Übergangsbestimmungen in erster Lesung geänderten Bestimmungen der totalrevidierten Finanzordnung kommentiert.

1. Anträge in erster Lesung

Änderungen wurden beantragt zu:

| Paragraf | Ergebnis der Beratung | | | | | | |
|--|--|------|----|------------|----|------------|---|
| §3 Vermögensverwaltung Absatz 4 | Antrag zurückgezogen ⇒ Klärung im Finanzreglement | | | | | | |
| §4 Zahlungsverkehr Absatz 1 | Antrag zurückgezogen ⇒ Aufnahme im Finanzreglement | | | | | | |
| §11 Gemeinwirtschaftliche Dienstleistungen Absatz 2 Absatz 4 | Anträge zurückgezogen | | | | | | |
| §15 Anteil an direkter Bundessteuer | Antrag abgelehnt <table border="1"> <tr> <td>JA</td> <td>2</td> <td>NEIN</td> <td>55</td> <td>Enthaltung</td> <td>2</td> </tr> </table> | JA | 2 | NEIN | 55 | Enthaltung | 2 |
| JA | 2 | NEIN | 55 | Enthaltung | 2 | | |
| §16 Ordentlicher Kantonsbeitrag | Antrag zurückgezogen, Gegenantrag abgelehnt <table border="1"> <tr> <td>JA</td> <td>7</td> <td>NEIN</td> <td>49</td> <td>Enthaltung</td> <td>3</td> </tr> </table> | JA | 7 | NEIN | 49 | Enthaltung | 3 |
| JA | 7 | NEIN | 49 | Enthaltung | 3 | | |
| §22 Härtefonds | Antrag zurückgezogen | | | | | | |
| §29 Inkrafttreten und übergangsrechtliche Bestimmungen | Antrag Kirchenrat ⇒ Änderung Finanzordnung | | | | | | |
| ANHANG III | Antrag akzeptiert und gutgeheissen ⇒ Änderung Finanzordnung | | | | | | |

2. Vorgenommene Änderungen bzw. Umgang mit den Anträgen

Die vorgeschlagenen und vom Kirchenrat beantragten Änderungen werden nachfolgend in systematischer Reihenfolge dargestellt und kurz beschrieben. In der beiliegenden Synopse werden die vorgesehenen Änderungen dem Entwurf in erster Lesung gegenübergestellt.

§ 3 Vermögensverwaltung

Mit dieser Bestimmung hat sich die Synode intensiv auseinandergesetzt. Einerseits wird ohne explizite Antragstellung eine Klärung von Absatz 2 betreffend die Bedeutung dieser die Anlagetätigkeit charakterisierenden Bestimmung angeregt. Andererseits wird eine Formulierung beantragt, welche es den Kirchgemeinden überlässt, die in Absatz 4 erwähnten Regelungen des Kirchenrates zu übernehmen oder darauf Verzicht zu leisten.

Wie anlässlich der Beratung, welche zu einem Rückzug des gestellten Antrags führte, seitens des Kirchenrates betont wurde, werden im Finanzreglement dazu konkrete Ausführungen zur Anlagetätigkeit angebracht. Was die vom Kirchenrat geregelten Anforderungen betrifft, sind diese für die Kirchgemeinden nicht zwingend zu übernehmen. Dadurch aber, dass diese Anforderungen die Voraussetzungen einer korrekten Anlagetätigkeit beschreiben, wird ein Nachvollzug derselben empfohlen. Neben dem Ort, wo Geld angelegt wird, ist die Art und Weise, wie dies erfolgt, gerade für ein kirchliches Gemeinwesen und im Umgang mit Mitteln der öffentlichen Hand sowie Steuergeldern von grosser Wichtigkeit.

Seitens der Finanzdienste des Kirchenrates wird in diesen Fragen durch entsprechende Informationen und bei individuellem Bedarf diesbezüglich Unterstützung angeboten.

§4 Zahlungsverkehr

Der Antrag, in Ergänzung zur blossen Erwähnung „gemeinsamer Standards“ die Formulierung „gemeinsame digitale Standards und Nutzung digitaler Schnittstellen“ aufzunehmen, stösst auf offene Türen.

Wenn der Kirchenrat diesen im Rahmen der Beratungen zurückgezogenen Antrag zur Ablehnung empfohlen hat, so aus der Überlegung, dass in der Finanzordnung durch die Synode der Grundsatz gemeinsamer Standards festgelegt werden soll. Welche Standards dies sein sollen und welche Technologie Verwendung finden soll, ist eine Vollzugsaufgabe. Die Kirchgemeinden und Kantonalkirche sind hier gemeinsam gefordert, Lösungen zu beschliessen und zu implementieren, welche vom gegebenen Ist- zu einem neuen Sollzustand führen. Dieser Sollzustand hat auf jeden Fall die heutigen Möglichkeiten digitaler Applikationen zu beinhalten. Damit können sich auch neue bzw. geänderte Prozesse ergeben, geht es doch bei einer intelligenten Anwendung der mit Digitalisierung verbundenen Möglichkeiten nicht um ein nachvollziehendes digitales Abbilden bestehender Prozesse. Nach Möglichkeit sind zudem digitale Schnittstellen zu nutzen. Entscheidend ist dabei immer, dass die Kirchgemeinden eine spürbare Entlastung erfahren oder ohne Zusatzbelastung eine Qualitätssteigerung erreicht wird.

§11 Gemeinwirtschaftliche Dienstleistungen

Am dreistufigen Konzept wird festgehalten. Immer mit Blick auf die Effektivität und Effizienz in der Aufgabenerfüllung zugunsten einer auch in wirtschaftlicher Hinsicht agil organisierten und handelnden Landeskirche geht es darum:

- | | | |
|-----|-----------|---|
| I | Absatz 1: | Übernahme von Aufgaben und Auslagen der Kirchgemeinden auf Wunsch und im Interesse der Kirchgemeinden |
| II | Absatz 2: | Übernahme von Aufgaben und Auslagen der Kirchgemeinden, wo dies aus überzeugenden/übergeordneten Gründen für das Funktionieren der Landeskirche zweckmässig ist; offene Aufzählung (als Rechtsgrundlage) heute bereits gültiger Beispiele |
| | Absatz 3: | In diesen beiden (quasi fakultativen) Fällen erfolgt die Kostenverteilung in der Regel proportional zur Mitgliederzahl |
| III | Absatz 4: | Verbindliche zentralisierte Aufgabenerfüllung aufgrund einer durch die Synode beschlossenen gesetzlichen Grundlage (im Rahmen einer Ordnung oder eines Spezialerlasses), mit welcher auch die Frage der Kostentragung geregelt wird (ggf. integrale Übernahme oder Übernahme von Sockelkosten durch die Kantonalkirche) |

Ein Weglassen der Antragsstellung des Kirchenrates im Zusammenhang mit einer für alle Kirchgemeinden zentralisierten Aufgabenerfüllung aufgrund eines Synodebeschlusses ist nicht zweckmässig. Es bedarf für eine solche Lösung auf jeden Fall der Fachkompetenz der politischen Exekutive und ihrer Dienste. Die Ausarbeitung einer entsprechenden Lösung kann nicht Sache der Synode sein, was indes keinesfalls bedeutet, dass eine Anregung dazu nicht aus ihrer Mitte stammen könnte.

§15 Anteil an direkter Bundessteuer

Aus Gründen der Vollständigkeit und Transparenz wurde in der Finanzordnung der als Kompensationszahlung für Steuermindererträge aufgrund der von Baselbieter Stimmvolk beschlossenen Steuervorlage 17 konzipierte Anteil an direkter Bundessteuer aufgenommen.

Diese Kompensationszahlung soll der Logik folgend in gleiche Weise wie die Kirchensteuer der juristischen Personen eingesetzt werden.

Der diesbezügliche Antrag verlangt, dass die Zweckbestimmung der Verwendung dieser Mittel in der Grössenordnung von ca. CHF 500'000 (Budget 2021) durch die Synode auf Antrag des Kirchenrates beschlossen werden soll.

Es bleibt der Synode auch nach Ablehnung dieses Antrags unbenommen, im Rahmen der gemäss §14 Kirchensteuer juristische Personen Absatz 2 vorgesehenen Beschlussfassung auf die in Absatz 1 genannten Aufgabenbereiche (Buchstabe a bis e) zu verteilen. Sie kann mit diesem Beschluss neben den Schwergewichten auch zusätzliche Konkretisierungen von Anliegen formulieren, auf welche im Rahmen der Mittelverwendung besonderer Wert gelegt wird. Diese Möglichkeit erstreckt sich logischerweise auch auf die Mittel aus dem Anteil an direkter Bundessteuer. Damit wird dem Anliegen des Antragstellers mit den vorliegenden Bestimmungen der Finanzordnung bereits Rechnung getragen.

§16 Ordentlicher Kantonsbeitrag

Mit dem Ziel, einen Teil des von der Anzahl der Mitglieder der Landeskirche abhängigen ordentlichen Kantonsbeitrags zur breiteren Ausstattung des allen Kirchgemeinden zu gleichen Teilen zustehenden Grundbeitrags (CHF 100'000, teuerungsindexiert) einzusetzen, wurde von drei Kirchgemeinden ein Antrag eingereicht. Dieser sah vor, diesen Grundbeitrag um CHF 400'000 zu einem Sockelbetrag von CHF 500'000 (indexiert, d.h. aktuell CHF 796'500) zu erhöhen. In erster Linie sollten dadurch kleinere Kirchgemeinden zusätzliche Mittel erhalten. In gleicher Höhe würde der verbleibende, mit einem alle drei Jahre festzulegenden Pro-Kopf-Beitrag proportional auf die Kirchgemeinden zu verteilende sowie der für die Besoldung der Spital- und Gefängnisseelsorge, die Finanzierung von pfarramtlichen Stellvertretungen und Ausrichtung von Treueprämien zur Verfügung stehende Betrag reduziert.

Dieser Antrag wurde im Verlauf der Beratungen zugunsten einer Grundidee aufnehmenden und vermittelnden Antrags seitens eines vormaligen Mitglieds der Geschäfts- und aktuellen Mitglieds der neu gebildeten Finanzprüfungskommission zurückgezogen. In diesem Antrag wurde das Anliegen mit einer (eingefrorenen) prozentualen Verteilung formuliert (an die Kirchgemeinden: 16.5% des Kantonsbeitrags zu gleichen Teilen, 64.5% proportional zu ihrer Mitgliederzahl; kantonalkirchliche Aufgaben: 19.0% des Kantonsbeitrags), wodurch die wiederkehrende Beschlussfassung eines Pro-Kopf-Beitrags sowie die Aufschlüsselung zur Finanzierung der weiteren kantonalkirchlichen Aufgaben entbehrlich wird.

Nach intensiver Abwägung des Für und Wider einer solchen Lösung wurde dieser Antrag abgelehnt. Für die vom Kirchenrat vorgesehene Verteilung des ordentlichen Kantonsbeitrags (Grundbeitrag und Beitrag gemäss Anzahl der Mitglieder unserer Landeskirche) und ausschlaggebend für deren Aufrechterhaltung spricht insbesondere, dass diese einfach ist und die Mittel in der Weise weitergegeben werden, wie sie auch in Empfang genommen werden. Hinzukommt, dass diese Weitergabe Teil eines austarierten Finanzmittelfluss-Systems bildet, welches als angemessenes Ergebnis aus dem im Nachgang zur kirchlichen Visitation geführten Prozess wahrgenommen wird. Auf die mit dem Antrag verbundenen Anliegen, die im Übrigen nicht alle kleinen Kirchgemeinden in vergleichbarer Weise teilen, wurde seitens des Kirchenrates im Rahmen des Prozesses in mehrfacher Weise eingegangen. Dies einerseits, indem das Finanzmittelfluss-System (als Ergebnis der Informations-Tour bei den Kirchgemeinden) vorsieht, den Grundbeitrag des ordentlichen Kantonsbeitrags zu gleichen Teilen auf die Kirchgemeinden zu verteilen. Andererseits wird (als Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und der im Anschluss daran durchgeführten Informations- und Austauschrunden) die Quellensteuer ebenfalls zur Verbreiterung des finanziellen Sockels der Kirchgemeinden unabhängig von ihrer Mitgliederzahl eingesetzt. Hinzu kommen neben den mit den übergangsrechtlichen Bestimmungen verbundenen Erleichterungen für diejenigen Kirchgemeinden, welche ihre Zusammenarbeit intensivieren, namhafte Mittel verschiedener Fonds (Reserve für Baubeiträge, Fonds Zusammenarbeit, Härtefonds) sowie die klar signalisierte Bereitschaft, diese Mittel auch einzusetzen. Sodann sei nochmals erwähnt, dass durch die Umbasierung und damit verbundene Erhöhung und gleichzeitige Stabilisierung des Finanzausgleichsvolumens den in finanzieller Hinsicht schwächeren Kirchgemeinden ebenfalls entgegengekommen wird.

§22 Härtefonds

Mit diesem im Rahmen der Beratung wieder zurückgezogenen Antrag hätte klargestellt werden sollen, dass Zuwendungen an Kirchgemeinden aus dem Härtefonds pro Objekt/Fall einmalig sind.

Der Kirchenrat regelt die Mittelverwendung für diesen sowie alle anderen Fonds in spezifischen Reglementen, welche der Synode gemäss §23 Absatz 3 zur Kenntnis gebracht werden.

§29 Inkrafttreten und übergangsrechtliche Bestimmungen

Im Zusammenhang mit der Begleitung konkreter Projekte zur intensivierten Zusammenarbeit oder Fusion von Kirchgemeinden werden im Rahmen von Prognoserechnungen die entsprechenden übergangsrechtlichen Regelungen zur Anwendung gebracht. Dabei hat sich gezeigt, dass es zweckmässig ist, in zweierlei Hinsicht Präzisierungen anzubringen. Anlässlich der ersten Lesung der Finanzordnung wurde darauf seitens des Kirchenrates hingewiesen und wurden der Synode folgende Änderungen zur Kenntnis gebracht:

Einerseits wird im Sinn einer Klarstellung ergänzt, dass für die getrennte Berechnung des Finanzausgleichs für fusionierende Kirchgemeinden auch der letzte, vor der Fusion geltende Steuersatz zur Anwendung gelangt (§29 Absatz 3 Ziffer 2.1.2.).

Andererseits wird als weitere Fördermassnahme zugunsten solcher Vorhaben zusätzlich aufgenommen, dass im Falle einer Fusion auch für die Ermittlung der Baubeiträge eine Übergangsfrist gelten soll (§29 Absatz 3 Ziffer 2.1.3. (neu) und Ziffer 2.2.).

ANHANG III Finanzordnung: Finanzausgleich (FinA)

Mit Ausnahme der neuen Basis des Finanzausgleichsvolumens und der unteren Limitierung bei Empfängergemeinden auf 1'200 Mitglieder sollen die Parameter und Formel zur Berechnung des Finanzausgleichs unverändert bleiben.

Als Mitglied der Geschäftsprüfungs- und neu der Finanzprüfungskommission hat sich der Synodale Dieter Hofer auch intensiv mit dem Finanzausgleich auseinandergesetzt. Ohne dass damit in inhaltlicher Hinsicht eine Änderung verbunden sein soll, stellt er dazu einen Antrag. Aufgrund seiner Befassung mit §5 Berechnungsprinzip und Formel ist bei ihm und in der Folge auch seitens des Finanzdepartements die Erkenntnis gewachsen, dass diese komplexe Materie noch verständlicher formuliert und dargestellt (Optimierung Diagramm) werden kann. Im Antrag wird als Anregung auch vorgeschlagen, dazu ein anschauliches Merkblatt zu verfassen.

Nachdem dieses Anliegen zur Optimierung seitens des Kirchenrates im Grundsatz anerkannt und entgegengenommen wurde, hat sich der Antragsteller mit dem Verzicht auf eine formelle Abstimmung als zufrieden erklärt.

3. Prozess

Die Prozessplanung zur Totalrevision der Kirchenordnung und Finanzordnung ist wie folgt vorgesehen:

| 2021 | |
|--|--|
| <i>Konstituierende und a.o. Synode 26./27. Januar 2021</i> | <i>1. Lesung Finanzordnung</i> |
| a.o. Synode 23./24. März 2021 | 1. Lesung Kirchenordnung 2. Lesung Finanzordnung |
| Frühjahrssynode 15./16. Juni 2021 | <i>Ordentliche Geschäfte sowie 2. Lesung Kirchenordnung</i> |
| Herbstsynode 19. November 2021 | Fortsetzung Gesetzgebungsarbeiten <i>(Stand Personal- und Besoldungsordnung, anpassungs-bedürftige synodale und kirchenrätliche Reglemente, Richtlinien)</i> |

Anlässlich der zweiten Lesung der Finanzordnung in der ausserordentlichen Synode liegen wie angekündigt auch die ausführenden Bestimmungen der nachgeordneten Erlassstufe (kirchenrätliches Reglement zur Finanzordnung und ein Beispiel eines Fondsreglements) in Form eines Roh-Entwurfs als Vorinformation vor.

Nach der Annahme der vorliegenden bzw. durch die Synode angepassten Finanzordnung unterliegt diese dem fakultativen Referendum (Artikel 21 Absatz 5 und 24 Kirchenverfassung vom 8. Juli 1952).

Das Inkrafttreten wird gemäss §29 Entwurf Finanzordnung mit demjenigen der Kirchenverfassung und Kirchenordnung durch den Kirchenrat beschlossen (§20 Absatz 2 Kirchenverfassung vom 27. September 2020, noch nicht in Kraft) und der Synode zur Kenntnis gebracht. Dieser Beschluss setzt den unbenutzten Ablauf des Referendums oder im Falle der Ergreifung desselben eine Annahme der Finanzordnung in der Referendumsabstimmung voraus.

4. Antrag:

1. Die Synode tritt auf die Vorlage für eine totalrevidierte Finanzordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft in zweiter Lesung ein.
2. Die Synode beschliesst und verabschiedet die Finanzordnung.
3. Die Finanzordnung unterliegt gestützt auf Artikel 21 Absatz 5 und 24 Kirchenverfassung dem fakultativen Referendum. Die Synode beauftragt den Kirchenrat mit der Publikation.

Der Kirchenrat bittet die Synode, diesen Anträgen zuzustimmen.

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft

Kirchenrat

Präsident

Kirchenschreiber

Christoph Herrmann, Pfr.

Peter Jung

Beilagen:

| | |
|-----------------|--|
| Nr. 015a/2021 | Synopse der geänderten Bestimmungen 1. Lesung – 2. Lesung (Änderungen gegenüber erster Lesung rot hervorgehoben) |
| Nr. 015b/2021 | Entwurf Finanzreglement (folgt mit Nachversand) |
| Nr. 015c/2021 | Entwurf Härtefonds-Reglement (folgt mit Nachversand) |
| Nr. 169a-d/2020 | Finanzordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft mit ANHÄNGEN I – III sowie Erläuterungen und Hinweisen auf die Änderungen – ENTWURF 1. Lesung Synode (versendete Unterlage zur Januar-Synode) |